

Erläuterungen

zum Durchführungsplan Nr. 6

Rheda, westlich der Johannisschule.

I. Ausfertigung zum Offenlegungsplan

Der Durchführungsplan wurde gemäß dem am 10. November 1959 festgestellten Leitplan auf Grund des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 aufgestellt.

Eine weitere Rechtsgrundlage ist der

§ 37 a der Bauaufsichtsverordnung für den Regierungsbezirk Detmold vom 11. Dezember 1959.

Es wird besonders hingewiesen auf

die Ortssatzung zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Stadt Rheda in Westfalen vom 7. Juni 1949 (genehmigt durch den Regierungspräsidenten am 7. Juli 1949).

Bestandteile des Durchführungsplanes sind neben diesen Erläuterungen das Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis und der ^{Plan} "Bauzonen, Baugestaltung und Erschließung".

Gelände

Das Gelände liegt am Westrande der Stadt und innerhalb des nach dem Leitplan für Wohnbebauung vorgesehenen Gebietes.

Ein geringes Gefälle von $1/2 - 1 \frac{1}{2} \%$ hebt den mittleren Teil über die nördlich und südlich begrenzenden Straßen.

Der Baugrund ist für den vorgesehenen Zweck gut geeignet.

Nutzung

Das Grundstück wird zur Zeit als Weide genutzt.

Erschließung

Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung ist durch Anschluß an das Ortsnetz gesichert. Die Leitungen führen bis zur Johannisschule. Die Straßen müssen noch ausgebaut werden. Es sind die Fahrbahn mit 5,50 m Breite und die beiderseitigen Fußsteige mit je 1,75 m Breite vorgesehen. Die Wohnwege - 4,50 m breit - werden leicht, jedoch befahrbar befestigt.

Die überschlägig ermittelten Kosten betragen:

1. Wasserleitung	15.000 M
2. Kanal	52.000 M
3. Straße	98.000 M
4. Stromversorgung	<u>13.000 M</u>

insgesamt: 178.000 M

Parkplätze

Zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs wird die Straße platzartig erweitert. Im übrigen sind nach Maßgabe der Reichsgaragenordnung Garagen bzw. Einstellplätze auf den Privatgrundstücken vorzusehen.

Planung

Die Planung kann den Bedarf entsprechend schrittweise verwirklicht werden.

Es wird bewußt auf Einschränkungen in gestalterischer Hinsicht verzichtet, um innerhalb relativ großer Grundstücke individuelle Hauskörper zu bekommen; allerdings soll die

Dachneigung 32° nicht übersteigen; Walmdächer sollen nur bei sehr langen Baukörpern vorgesehen werden, so daß eine horizontale Firstlänge von mindestens 5,00 m verbleibt.

Ergänzend zu dem Plan wird beschlossen:

1. Städtische Elt.- und Telefonleitungen sind zu verlegen.
2. Gründhöhen werden vom Stadtbauamt angegeben.
3. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken enden an der Baulinie bzw. führen auf derselben vom Haus zu Haus. Im Vorgarten ist die Errichtung von mehr als kniehohen Grenzzäunen, Hecken und dgl. untersagt. Die seitliche oder rückwärtige Grenze zu einer Straße soll mit Hecken oder Zäunen mit Hinterpflanzung abgeschlossen werden.
4. Die Anlage von Garagen erfolgt im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt; sie sollten gemeinsam mit dem Haus geplant und gebaut werden. Kellergaragen dürfen dann nicht angelegt werden, wenn die Zufahrtsrampen im Vorgarten liegen würden.
5. Die Baugrundstücke dürfen bis zu 2/10 ihrer Fläche bebaut werden. Die seitlichen Grenzabstände sollen mindestens 3,50 m betragen.
6. Freistehende Neben Gebäude sind untersagt. Kleinvieh-haltung ist nicht erlaubt.
7. Abweichungen von diesen Vorschriften, insbesondere geringfügige Überschreitungen der Baulinien kann der Rat der Stadt Rheda in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt zulassen.
8. Eine Änderung des Planes ist nur im Verfahren gemäß dem Aufbaugesetz vom 29. April 1952 zulässig.

Planbearbeitung:

Der Oberkreisdirektor - Abteilung 60 -

Wiedenbrück, den 25. Okt. 1960
0961 110

In Auftrage:



P. Risse
Hapl. Arch.

Dieser Plan ist gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes von
29. April 1952 (GV. NW. S. 454) durch Beschluß der ~~Stadtkommune~~ Gemeindever-
treterung von 29. Nov. 1960 aufgestellt.

Rheda, den 30. Nov. 1960

Gemeindevertretung:
Im Auftrage der ~~Stadtkommune~~



Klein
Bürgermeister

Stadtvorstand
Stadtvorordneter

Dieser Plan hat gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes von
29. April 1952 (GS. NW. S. 454) in der Zeit von 15. DEZ. 1960
bis 12. JAN. 1961 offengelassen.

Rheda, den 13. JAN. 1961



Stadtdirektor
Stadtdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes von 29. April 1952
(GS. NW. S. 454) ist mit Wirkung vom 2. Feb. 1961
bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des
Leitplanes übereinstimmt.

34-57-21.14/R11

Detmold, den 2. Feb. 1961

Der Regierungspresident

Dieser Plan ist gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes von
29. April 1952 durch Beschluß der ~~Stadtkommune~~ Gemeindevertretung
von 14. MRZ 1961 förmlich festgestellt worden.
(GS. NW. S. 454)

Rheda, den 15. MRZ 1961

Gemeindevertretung:
Im Auftrage der ~~Stadtkommune~~

Klein
Bürgermeister



Stadtvorstand
Stadtvorordneter

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Zum Hambusch"

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen (Stichweg Gemarkung Rheda, Flur 28, Flurstück 385 und Teilstück der Karl-Wagenfeld-Straße Gemarkung Rheda, Flur 28, Flurstück 295) sind im Zuge der weiteren Bebauung des Gebietes in dem ausgewiesenen Umfange nicht mehr notwendig.

Die Baugrundstücke südlich des Stichweges können von der Mergelstraße in vollem Umfange erschlossen werden, so daß die Ausweisung der Stichstraße als öffentliche Verkehrsfläche entfallen kann.

Zur Anbindung des Siedlungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz genügt der jetzt vorgesehene 2 m breite Fußweg. Die Restfläche des als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen städt. Grundstücks ist als Fläche für den Gemeinbedarf im Hinblick auf eine Erweiterung des Schulgeländes vorgesehen.

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht durchzuführen.

Kosten entstehen der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch die Änderung nicht.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.8.1970

Im Auftrage des Rates
der Stadt Rheda-Wiedenbrück:

1. stellv. Bürgermeister

Ratsherr